

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und E. Despotopoulou)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der der Kläger von seinem Arbeitsplatz entfernt und ihm sein Dienstaussweis entzogen wurde, sowie der infolge dieser Entscheidung ergangenen Maßnahmen und Klage auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Schuerewegen trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 30 vom 29.1.2011, S. 68.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Mai 2011 — Florentiny/Parlament

(Rechtssache F-90/10) (¹)

(2011/C 232/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 55 vom 19.2.2011, S. 36.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. Mai 2011 — AL/Parlament

(Rechtssache F-93/10) (¹)

(2011/C 232/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 328 vom 4.12.10, S. 61.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. April 2011 — AR/Kommission

(Rechtssache F-120/10) (¹)

(2011/C 232/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 72 vom 5.3.2011, S. 35.